

Begründung

zur Dritten Änderungsverordnung zur Vierunddreißigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) vom 24. Februar 2023

Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen

Zu Artikel 1

Aufgrund Schutzmaßnahmen auf Bundes- und Landesebene sowie deren konsequenter Umsetzung in den Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen war der bisherige Pandemieverlauf im Herbst und Winter 2022/2023 kontrolliert und einer Überlastung des Gesundheitssystems und der Kritischen Infrastrukturen konnte vorgebeugt werden. Die Lage hat sich verglichen zu den Hochphasen der Pandemie aufgrund der Verfügbarkeit wirksamer Impfstoffe gegen schwere COVID-19-Verläufe sowie antiviraler Medikamente und durch den schon relativ hohen Immunitätsgrad in der Bevölkerung durch Impfungen und durchgemachte Infektionen verändert. In Bezug auf das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen ist ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Das Robert Koch-Institut schätzt die derzeitige Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als moderat ein. Die Bundesregierung plant daher, alle durch den Bund selbst in § 28b Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) geregelten Corona-Schutzmaßnahmen zum 1. März 2023 aufzuheben. Allein die Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher in medizinischen Einrichtungen bleibt weiterhin bis zum 7. April bestehen. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, die 34. CoBeLVO und die verbliebenen dort geregelten Schutzmaßnahmen bereits mit Ablauf des 28. Februars außer Kraft treten zu lassen.

Zu Artikel 2

Die Verordnung tritt am 25. Februar 2023 in Kraft.